



Regelplan B I/6 modifiziert

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage mit
Fußgängerführung

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen
1000-12/22 siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.5) mit mindestens
3 Rundstrahlern (WL8 nach den
TL-Warnleuchten) mit gelbem
Dauerlicht

Querabspernung auf der Fahrbahn

durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 3 einseitigen gelben
Warnleuchten und doppelseitige
Leitbake mit doppelseitiger gelber
Warnleuchte

Längsabspernung zu Fahrbahn

durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefüg-
tem Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] Signalzeitenplan
[] Signallageplan
[] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und
angeordnet

möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen

Haltverbote sind durch den
Baustellenverantwortlichen
mindestens 4 Tage vor
Baubeginn mit einem Zusatz
bezüglich des zeitlichen
Geltungsbereiches mit
Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang),
Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte)
und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende)
aufzustellen.